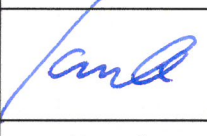
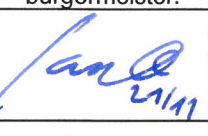


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 10			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Janze Datum: 21.11.2016			
Tagesordnungspunkt							
Delegationsbeschluss zur Urlaubsgewährung auf den allgemeinen Vertreter des HVB							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium		Ja	Nein	Ja	Nein
nö	12.12.2016	Samtgemeindeausschuss					
ö	19.12.2016	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Janze)	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Urlaubsgewährung nach § 68 NBG i.V.m. der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrVO) und der Sonderurlaubsverordnung (SUrVO) auf den allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters zu delegieren.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat (= Vertretung) ist gem. § 107 Absatz 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) = Samtgemeindebürgermeister. Er ist zuständig für die Entscheidungen über personalrechtliche Maßnahmen in Bezug auf den HVB.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) kann die Vertretung, wenn nichts anderes bestimmt ist, Zuständigkeiten anderes kommunales Organ übertragen, z.B. den allgemeinen Vertreter des HVB zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist nichts anderes bestimmt.

Die Delegation gem. Beschlussfassung ist bereits seit Jahren gängige und bewährte Praxis. Formalrechtlich wurde hierzu jedoch nach aktuellem Kenntnisstand kein Beschluss gefasst. Ausnahmslos in allen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ist eine Delegation auf den allgemeinen Vertreter üblich. Partiiell wurden von den Vertretungen entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Verwaltung schlägt zur formalen Richtigstellung vor, die alltäglichen und weniger bedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen dienstrechtlicher Art, im Bereich der Urlaubsgewährung nach § 68 NBG i.V.m. der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) und der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) auf den allgemeinen Vertreter des Bürgermeister – unbefristet – zu übertragen.